



IHK-Steuerinfo

Juni 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klengen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
ABGELTUNGSSTEUER UND STEUERAMNESTIE - WAS KOMMT, UND WAS KOMMT NICHT?	2
EU-STEUERPAKET: DAS TAUZIEHEN HAT EIN ENDE GEFUNDEN	3
BFH: KEINE VOLLE KÜRZUNG DES VORWEGABZUGS BEI VORSORGEAUFWENDUNGEN, WENN EIN EHEGATTE SOZIALVERSICHERUNGSFREI ARBEITSLOHN BEZIEHT	5
EU - STEUERN: UNTERNEHMENSBEFRAGUNG ZUR VEREINFACHUNG DER MWST - PFLICHTEN.....	6
NEUE BFH-RECHTSPRECHUNG ZUM "HÄUSLICHEN" ARBEITSZIMMER IM ÜBERBLICK	7
GEMEINDEFINANZREFORM - AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE DER AG KOMMUNALSTEUERN ..	9
 LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	 11
INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IN DER EU	11
MEMENTO STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS 2003.....	11

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Abgeltungssteuer und Steueramnestie - Was kommt, und was kommt nicht?

Dies kann zur Zeit verlässlich niemand beantworten. Und das ist schlimm. Denn hieran zeigt sich, dass die steuerliche Gesetzgebung zur Zeit alles andere als verlässlich ist. Das schmerzt umso mehr, als es für die Gesetzesvorhaben Abgeltungssteuer und Steueramnestie - was selten ist - nahezu ausschließlich befürwortende Stimmen gab und gibt. Was ist - kurzgefasst (eine komplette Darstellung würde den Rahmen der Steuerinfo sprengen) - geschehen?

Am 19. Februar 2003 hatte das Bundeskabinett beschlossen, eine Steueramnestie für Steuersünder einzuführen: Wer in der Vergangenheit Zinserträge dem Finanzamt verschwiegen hat, sollte ab dem 01.07.2003 für die Dauer von einem Jahr die Möglichkeit erhalten, durch Erklärung der in den vergangenen zehn Jahren vereinnahmten, aber nicht deklarierten Zinserträge, in die Legalität zurückzukehren. Im ersten Halbjahr (01.07.2003 - 31.12.2003) sollten die Zinseinnahmen mit einer Ablasssteuer von 25 %, im zweiten Halbjahr (01.01.2004 - 30.06.2004) mit einer Steuer von 35 % belegt werden. Für das Jahr 2003 - so hatte das Bundesministerium für Finanzen errechnet - wäre mit Steuer Mehreinnahmen von 5 Mrd. Euro (2 Mrd. Euro für den Bund) zu rechnen gewesen. Der Kabinettsbeschluss kam deshalb (bereits) am 19. Februar zustande, weil der Haushaltsausschuss des Bundestages so die erwarteten Einnahmen noch für das Jahr 2003 berücksichtigen konnte.

Da mit einer Steueramnestie aber nicht das Kernproblem der Zinsbesteuerung behoben worden wäre - diese liegt bekanntermaßen in der schwachen Akzeptanz einer Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz und einer geringen freiwilligen Deklaration von Zinseinkünften, was zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der jetzigen Regelung Anlass bietet -, hatte sich das Kabinett als zusätzlichen Anreiz, von der Steueramnestie Gebrauch zu machen, darauf verständigt, die Zinsbesteuerung grundlegend zu ändern. In dem daraufhin ergangenen Referentenentwurf, der am 01.04.2003 auch Gegenstand einer Anhörung im Bundesministerium der Finanzen war, wurde vorgesehen, Zinserträge ab dem Veranlagungszeitraum 2004 mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu belegen. Mit einem Wahlrecht zur Veranlagung sollten Steuerpflichtige, die einen niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz haben, die Möglichkeit erhalten, auch die Zinsen dem geringeren Satz zu unterwerfen.

Nicht von der sog. Zinsabgeltungssteuer erfasst werden sollten hingegen z. B. Dividenden und Gesellschafterdarlehen. Zwar wurde dies in der Anhörung vom 01.04.2003 kritisiert, insgesamt aber wurde das Vorhaben Abgeltungssteuer von fast allen Seiten ausdrücklich begrüßt. Dennoch wurde die Entscheidung des Kabinetts über den Gesetzesentwurf immer wieder verschoben. Grund des Anstoßes war das dem Referentenentwurf angefügte Finanztableau, das Mindereinnahmen von 3 Mrd. Euro auswies. Hierbei blieb indes unberücksichtigt, dass die Abgeltungssteuer nur ein Hilfsmittel zu letztlich mehr Steuereinnahmen darstellen sollte und zudem durch die Steuer Mehreinnahmen ein (vielleicht gerade noch) verfassungsfestes Regelwerk geschaffen werden sollte.

Auf dem SPD-Sonderparteitag wurde die Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2004 dann endgültig beerdigt. Auch die Steueramnestie soll nun nicht wie vorgesehen zum 01.07.2003, sondern erst zum 01.01.2004 eingeführt werden. Jedenfalls wurde dieses Vorhaben nicht ganz aufgegeben. Die im Bundeshaushalt schon eingeplanten Mehreinnahmen von 2 Mrd. Euro werden hierdurch jedoch zu einem weiteren "Haushaltsloch" in 2003 führen.

Das Verschieben der Steueramnestie kann als Konsequenz des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für ein Gesetzgebungsverfahren verstanden werden. Für die Abgeltungssteuer musste jedoch ein anderes Argument herhalten. So wurde am Montag, den 01.06.2003, also einen Tag nach dem Sonderparteitag, zunächst die gänzliche Aufgabe des Vorhabens kolportiert, um dies wenige Stunden später zu dementieren. Es solle vielmehr die noch ausstehende EU-Zinsrichtlinie abgewartet werden, mit der eine deutsche Abgeltungssteuer konform laufen solle. Im übrigen werde an einer großen Lösung für alle Kapitaleinkünfte gearbeitet. Der Zeitpunkt der Umsetzung sei aber ungewiss.

Schade nur, dass sich just tags darauf, am Dienstag, den 02.06.2003, der Ecofin-Rat über das Inkrafttreten der EU-Zinsrichtlinie zum 01.01.2005 einigte (siehe hierzu den Artikel zur Zinsrichtlinie weiter unten). So musste der Sprecher des Finanzministeriums (kleinlaut) zugestehen, dass die Abgeltungssteuer nun im Jahr 2005 zusammen mit der EU-Zinsrichtlinie eingeführt werde. Er "warnte" aber davon, über die Steuersätze für die künftige Abgeltungssteuer zu spekulieren. So ist der Stand bis heute.

Was bleibt nach alledem?

Die Chancen für die Einführung einer Steueramnestie zum 01.01.2004 mit einer Ablass-Steuer von 25 % bei Erklärung bis zum 30.06.2004 und von 35 % bei Erklärung vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 scheinen gut zu sein. Ob die Steuer Mehreinnahmen aber tatsächlich 5 Mrd. Euro im ersten Halbjahr betragen, bleibt abzuwarten. Noch geklärt werden muss im Gesetzgebungsverfahren, wie die Straffreiheit gesetzestechnisch umgesetzt werden kann. Das Finanzministerium hatte zuletzt erwogen, für außersteuerliche Straftatbestände lediglich ein Mitteilungs- und Verwertungsverbot einzuführen.

Was die Abgeltungssteuer betrifft bleibt fast alles offen. Insbesondere ist nach wie vor fraglich, welche Kapitaleinkünfte eine Abgeltungssteuer erfassen wird, wie hoch der Steuersatz sein wird, wie das Zusammenspiel mit der Unternehmensbesteuerung ausgestaltet werden kann und - bei all den Fragen letztlich auch - ob sie überhaupt kommt. Um die Steueramnestie nachhaltig zu unterstützen, müsste sie bis Ende diesen Jahres von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden sein. Denn auf eine schlichte Ankündigung (wie geschehen) oder auch ein (lediglich) vom Bundestag beschlossenes Gesetz (erinnert sei an das Steuervergünstigungsabbaugesetz) wird der Steuerpflichtige wohl nicht vertrauen. Dafür ist in den letzten Wochen in Sachen steuerlicher Gesetzgebung zu viel Porzellan zerschlagen und Vertrauen erschüttert worden. (Ne)

EU – Steuerpaket: Das Tauziehen hat ein Ende gefunden

Der Rat der Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) hat am Dienstag, 03.06.2003 in Luxemburg das sog. Steuerpaket verabschiedet. Dieses war seit

den ersten Beratungen im Jahr 1997 sowohl inhaltlich kontrovers umstritten – es erlangte zudem als Objekt sachfremder Erpressungsversuche seitens einiger Mitgliedsstaaten traurige Berühmtheit.

Hintergrund:

Die fachliche Diskussion um die inhaltlichen Bestandteile konnte bereits auf dem Ecofin-Treffen am 18.02.2003 beendet werden, nachdem alle Mitgliedsstaaten ihr Einverständnis in den Sachfragen erteilt hatten. Die formelle Verabschiedung des Steuerpaketes scheiterte jedoch daran, dass Italien seine formale Zustimmung nunmehr von einem Entgegenkommen der anderen Staaten bei der Rückforderung verbotener Subventionen an seine Milchbauern abhängig machte: Die EU – Kommission hatte italienische Milchbauern wegen jahrelanger Überschreitung der EU-Milchquoten zu Strafzahlungen i.H.v. EUR 648 Mio verurteilt. Der italienische Finanzminister Giulio Tremonti weigerte sich jedoch, diese von den Bauern einzufordern – vielmehr forderte er, dass der Italienische Staat die Zahlungen anstelle der Milchbauern übernehmen dürfe. Angesichts der Regionalwahlen in Italien Ende Mai ein nachvollziehbares Argument. Italien verlangte, mittels einstimmiger Entscheidung im Ministerrat (Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EGV), die Entscheidung der EU – Kommission aufzuheben. Allenfalls akzeptabel könne eine Streckung der Rückzahlungen auf einen Zeitraum von 30 Jahren ohne Verzinsung sein. Deutschland, Niederlande und Dänemark widersetzten sich diesen Erpressungsversuchen. Auf dem jüngsten Ecofin-Treffen konnte Italien schließlich dadurch zu einem Einlenken bewegt werden, dass die Rückzahlungen auf einen Zeitraum von 14 Jahren ohne Auflaufen von Zinsen verteilt werden dürfen.

Inhalt des Steuerpaketes:

Das Steuerpaket umfasst 1) eine Richtlinie zur Gewährleistung einer wirksamen Besteuerung von Zinserträgen, die innerhalb der Gemeinschaft aus grenzüberschreitenden Anlagen erzielt werden, 2) einen Verhaltenskodex zur Beseitigung des schädlichen Steuerwettbewerbes im Bereich der Unternehmensbesteuerung sowie 3) eine Richtlinie zur Abschaffung der Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten. Angesichts der wachsenden Bedeutung der EU –Materie wird die DIHK – SteuerInfo die genannten Maßnahmen in den kommenden Ausgaben detaillierter vorstellen.

• **Zinsrichtlinie**

Gemäß der ab 01.01.2005 anzuwendenden Richtlinie sollen EU – weit alle Mitgliedsstaaten untereinander Informationen über Zinszahlungen an in den anderen Mitgliedsstaaten ansässige – private – Anleger austauschen. Während eines Übergangszeitraumes werden Belgien, Luxemburg und Österreich nicht am automatischen Informationsaustausch teilnehmen und stattdessen eine Quellensteuer von 15 % einbehalten, die in den folgenden Jahren auf 20 % (01.01.2008) bzw. 35 % (01.01.2011) ansteigt. Die Quellensteuer wird anonymisiert einbehalten und zu $\frac{3}{4}$ an den Ansässigkeitsstaat des Anlegers abgeführt. Diese Staaten werden erst dann am automatischen Austausch von Kontrollmitteilungen teilnehmen, wenn sich die Schweiz zur Anwendung des „OECD-Übereinkommens über den Austausch von Informationen auf Anfrage“ bereit erklärt. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass ein Quellenstaat auf Anfrage von Gericht oder Staatsanwaltschaft Auskunft über Zinszahlungen erteilt, wenn der Verdacht auf eine Steuerstraftat nach dem Recht des Heimatstaates gegeben ist.

Die Schweiz wird Quellensteuer auf Zinszahlungen entsprechend der Regelungen mit Belgien, Luxemburg und Österreich einbehalten. In allen straf- oder zivilrechtlich verfolgten Fällen von Steuerbetrug oder ähnlichen Verstößen wird die Schweiz Informationen auf Anfrage austauschen.

Da in der Schweiz nur der Steuerbetrug, d.h. das Verfälschen von Urkunden strafbar ist – nicht aber die z. B. in Deutschland strafbare Steuerhinterziehung (§ 370 AO), ist nicht abzusehen, dass die Schweiz dem OECD-Übereinkommen beitreten wird. In diesem Fall müssten die Schweizer Behörden das verfassungsmäßig geschützte Bankgeheimnis zugunsten eines Deliktes verletzen, das in ihrem Land gar nicht strafbar ist.

- **Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung**

Der Verhaltenskodex bestimmt, dass Mitgliedsstaaten keine neuen Regelungen einführen, vielmehr die schon bestehenden Praktiken abbauen werden, die in unfairer Weise den Wettbewerb der Mitgliedsstaaten untereinander bei der Standortwahl von Unternehmen beeinflusst. Schon vorhandene (unfaire) Vergünstigungen, z. B. die Begünstigung von Coordination Centres in Belgien, müssen spätestens Ende 2005 zurückgeführt sein.

- **Zinsen und Lizenzgebühren**

Mit der Umsetzung dieser Richtlinie, die zum 01.01.2004 in Kraft tritt, werden Quellensteuern auf die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen beseitigt. Diese belasten grenzüberschreitende Unternehmen erheblich durch hohen administrativen Aufwand und Doppelbesteuerung. (Vo)

BFH: Keine volle Kürzung des Vorwegabzuges bei Vorsorgeaufwendungen, wenn ein Ehegatte sozialversicherungsfreien Arbeitslohn bezieht

Endlich hat der Bundesfinanzhof ein Einsehen. Der (gemeinsame) Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen von Ehegatten darf nicht um 16 % des Arbeitslohns beider Ehegatten gekürzt werden, wenn ein Ehegatte weder sozialversicherungspflichtig war noch Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge ohne eigene Beitragsleistung erworben hat. Dem Urteil ging eine jahrelange - für die Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbare - Verwaltungspraxis voraus, der sich zuletzt sogar der BFH angeschlossen hat. Worum geht es?

Für private Vorsorgeaufwendungen hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 EStG Höchstbeträge vorgesehen, und zwar für zusammenveranlagte Ehegatten einen Grundhöchstbetrag von 2.668 Euro und einen Vorwegabzug von 6.136 Euro. Da bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern aber die Hälfte der Zukunftssicherungsleistungen steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen wird, ist der Vorwegabzug nach dem Wortlaut des Gesetzes zu kürzen um 16 % der Summe der Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, wenn für die Zukunftssicherung "des Steuerpflichtigen" Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erbracht worden sind. Ist nur einer der Ehegatten ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer müsste man annehmen, dass der Vorwegabzug um 16 % der Summe seiner Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit zu kürzen ist.

Aber weit gefehlt: Die Rechtsprechung und mit ihr die Finanzverwaltung haben bislang die Kürzung in Höhe von 16 % der Einnahmen beider Ehegatten mit dem Argument vorgenommen, dass zusammenveranlagte Ehegatten gemäß § 26b EStG für die Berechnung der Sonderausgaben als Einheit behandelt werden (BFH v. 21.12.2000 - XI B 75/99 - BFH/NV 2001, 773; EStR 106 Satz 3).

Dies aber begegnet - wie der BFH mit seinem Beschluss vom 14.04.2003 (XI B 226/02) meines Erachtens zutreffend festgestellt hat - verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn es widerspricht Sinn und Zweck des Vorwegabzugs, allein auf Grund sozialversicherungspflichtiger Einnahmen eines Ehegatten bei der Kürzung des Vorwegabzugs auch Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit des anderen Ehegatten zu berücksichtigen, welche - für sich betrachtet - die Voraussetzungen der Kürzungsvorschrift (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a EStG) nicht erfüllen. Denn der Vorwegabzug ist eingeführt worden, um solchen Steuerpflichtigen einen Ausgleich zu bieten, die die Kosten ihrer Zukunftssicherung allein aufbringen müssen.

Zudem erscheint zweifelhaft, ob die Vorschrift mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz vereinbar ist. Denn bislang wurde der Bezieher nicht sozialversicherungspflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit schlechter gestellt als der Steuerpflichtige, der die Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart erzielte. (Ne)

EU – Steuern: Unternehmensbefragung zur Vereinfachung der MwSt - Pflichten

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, hat am 26. Mai 2003 eine öffentliche Konsultation europäischer Unternehmen zu der Frage eingeleitet, ob und wie die MwSt-Pflichten in den Mitgliedsstaaten harmonisiert und vereinfacht werden können.

Grundlage der Konsultation ist eine im Auftrag der Kommission durchgeführte Studie von PriceWaterhouseCoopers, die einen umfassenden Überblick über die geltenden MwSt-Pflichten (im Zusammenhang mit der MwSt-Registrierung / -Erklärung, der MwSt-Entrichtung / -Erstattung) in den einzelnen Mitgliedsstaaten vermittelt. Deutlich wird, dass die Erfüllung der einschlägigen Pflichten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen äußerst aufwendig und kostenintensiv ist. Häufig sind diese nicht mit den in den Mitgliedsstaaten erforderlichen Verfahrensschritten und den einzuschaltenden Behörden vertraut. Überdies stellen Sprachenprobleme ein wesentliches Hindernis dar. Die Europäische Kommission wird bis 2004 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag erarbeiten, der sowohl auf den Ergebnissen der Studie beruhen als auch den Beiträgen im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens Rechnung tragen wird.

Langfristiges Ziel des Diskussionsprozesses ist es, einer EU-einheitliche Lösung dahingehend zu implementieren, die Verfahrensvorschriften in den Mitgliedsstaaten einander anzugleichen und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sämtlichen umsatzsteuerlichen Verfahrenspflichten an einem Ort, dem Hauptsitz des Unternehmens, nachzukommen. Die Konsultation endet am 31.08.2003.

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Guido Vogt, vogt.guido@bruessel.dihk.de oder können auf der Website der Generaldirektion abgerufen werden:

http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/consultations/obligations_tva_de.htm (Vo)

Neue BFH-Rechtsprechung zum „häuslichen“ Arbeitszimmer im Überblick

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind seit 1996 regelmäßig nicht mehr als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben abziehbar.¹

Beratungshinweis:

An der bereits bis VZ 1995 zu beachtenden Rechtsprechung des BFH, nach der die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzuerkennen sind, wenn dieser Raum so gut wie ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, hat sich seit dem VZ 1996 nichts geändert.²

Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich, wenn entweder

- die *betriebliche* oder *berufliche* Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt³ oder
- wenn für die *betriebliche* oder *berufliche* Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht⁴.

In diesen Fällen ist der Kostenabzug auf 1.250 Euro beschränkt.

Keine Einschränkung hinsichtlich der Höhe des Kostenabzugs tritt ein, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der *gesamten betrieblichen* und *beruflichen* Betätigung bildet.⁵

Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Betriebsausgaben- als auch für den Werbungskostenabzug⁶.

Zu Einzelfragen hat die Finanzverwaltung mit insbesondere mit BMF-Schreiben vom 16. Juni 1998⁷ Stellung bezogen. Der BFH hat jüngst höchstrichterlich zur vertretenen Verwaltungsauffassung und zu Praxiseinzelfragen entschieden. Diese sind für die Beratungspraxis in allen noch offenen Fällen von Bedeutung.

Der Begriff des „*häuslichen Arbeitszimmers*“ ist im Gesetz nicht definiert. Die Auslegung des Begriffs wird durch die Rechtsprechung des BFH geprägt. Wegen der Einschränkung des Kostenabzugs, die nur für ein „*häusliches Arbeitszimmer*“ gilt, kommt es häufig zu Streitigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Der BFH zur Abgrenzung nunmehr grundsätzlich Stellung bezogen. Nach Auffassung des 6. Senats des BFH⁸ ist unter dem „*häuslichen Arbeitszimmer*“ ein Raum zu verstehen, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedankli-

¹ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG

² vgl. auch BFH-Beschluss vom 27. August 2002, XI B 9/02, BFH/NV 2002, S. 151

³ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 1. HS EStG

⁴ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 2. HS EStG

⁵ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 2. HS EStG

⁶ § 9 Abs. 5 EStG

⁷ BStBl I 1998, S. 863

⁸ BFH-Urteil vom 19. September 2002, VI R 70/01

cher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. –organisatorischer Arbeiten dient. Unter den Begriff des „*häuslichen Arbeitszimmers*“ können auch gewerbliche/betriebliche Arbeitszimmer bzw. Bürozimmer fallen. Räume sind hingegen nicht als „*häusliches Arbeitszimmer*“ zu qualifizieren, wenn ihre Ausstattung und Funktion nicht einem Büro entsprechen. Solche (Nichtbüro-) Räume werden als Werkstatt, Lager, Notfallpraxis⁹ oder Praxis bezeichnet. Sie stellen kein häusliches Arbeitszimmer dar. Hieraus folgt, dass keine Einschränkung des Betriebsausgaben- oder des Werbungskostenabzugs gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zur Anwendung kommt.¹⁰ Zusammenfassend ergeben sich folgende wesentliche Entscheidungen:

- a) BFH-Urteil vom 19.9.2002¹¹: Archivraum kann ein häusliches Arbeitszimmer sein.
- b) BFH-Urteil vom 13.11.2002¹²: Der BFH hat mit Urteil vom 13. November 2002 entschieden, dass ein Arbeitszimmer auch dann „häuslich“ sein kann, wenn es sich in einem Anbau zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen befindet und nur über einen separaten Eingang vom straßenabgewandten Garten aus betreten werden kann.
- c) BFH-Urteil vom 16.10.2002¹³: Aufwendungen für einen Arbeitsraum im Souterrain einer angemieteten Wohnung können unbeschränkt abzugsfähig sein. Es kann sich um ein nichthäusliches Arbeitszimmer handeln.
- d) BFH-Urteil vom 5.12.2002¹⁴: Notfallpraxis kann ein häusliches Arbeitszimmer darstellen. Bei einer im Souterrain gelegenen Arztpraxis wird hingegen jedenfalls dann ein häusliches Arbeitszimmer vom BFH angenommen, wenn die Räumlichkeit nicht erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet ist und in ihr auch kein Publikumsverkehr stattfindet. Vgl. BFH-Urteil vom 23.1.2003, IV R 71/00, DB 2003, S. 1089.
- e) BFH-Urteil vom 26.2.2003¹⁵: Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist grundsätzlich ein "häusliches" Arbeitszimmer.
- f) BFH-Urteile vom 26.2.2003¹⁶: Nutzt ein Steuerpflichtiger, der in einem Mehrfamilienhaus wohnt, eine zusätzliche Wohnung als Arbeitszimmer, so fällt diese jedenfalls dann noch unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG, wenn sie der Privatwohnung auf derselben Etage unmittelbar gegenüberliegt. Ergänzend hat der BFH entschieden, dass ein Kellerraum auch als „außerhäusliches“ Arbeitszimmer anerkannt werden kann. Dies setzt zunächst voraus, dass die Kellerräume in einem Mehrfamilienhaus liegen und diese nicht zur Privatwohnung des Steuerpflichtigen zählen. Entscheidend kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob der als Arbeitszimmer genutzte Kellerraum in die häusliche Sphäre eingebunden ist.
- g) BFH-Urteil vom 20. März 2003¹⁷: Vermietet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Raum, der als dessen Büro zu qualifizieren ist und in dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt, so handelt es sich nicht um ein

⁹ vgl. BFH-Urteil vom 5. Dezember 2002, IV R 7/01, DStR 2003, S. 589

¹⁰

¹¹ VI R 70/01, BStBI II 2003, S. 139

¹² VI R 164/00, BFH/NV 2003, S. 550

¹³ XI R 89/00, DStR 2003, S. 146

¹⁴ IV R 7/01, BStBI II 2003, S. 350

¹⁵ VI R 156/01

¹⁶ VI R 156/01 und VI R 160/99

¹⁷ VI R 147/00, DB 2003, S. 1093

häusliches Arbeitszimmer i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG. Die Abzugsbeschränkung dieser Vorschrift greift deshalb nicht ein. (Se)

Gemeindefinanzreform – ausgewählte Ergebnisse der AG Kommunalsteuern

In der AG Kommunalsteuern wurden die konkurrierenden Konzepte für die Reform/den Ersatz der Gewerbesteuer für verschiedene Fallkonstellationen durchsucht. Die katastrophalen Auswirkungen des Modells der kommunalen Spitzenverbände (KSV) mit seiner Ausweitung der ertragsunabhängigen Bestandteile der Bemessungsgrundlage zeigen sich besonders deutlich in Verlustfällen mit hohen Hinzurechnungen, vor allem durch eine hohe Fremdfinanzierungsquote. An denselben Fällen zeigt sich auch der enorme Vorteil des an der Leistungsfähigkeit orientierten Zuschlagsmodells auch gegenüber dem geltenden Gewerbesteuerrecht: In Verlustjahren ist die Steuerbelastung null.

Im unten dargestellten Fall einer Kapitalgesellschaft mit einem Verlust von 100.000 € erhöht sich die Steuerbelastung im Modell der KSV im Vergleich zum geltenden Recht um rd. 480%! Beim Fall eines Einzelunternehmers mit einem Verlust von 30.000 € kommt es erst durch die Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach dem Konzept der KSV überhaupt zu einer Steuerbelastung.

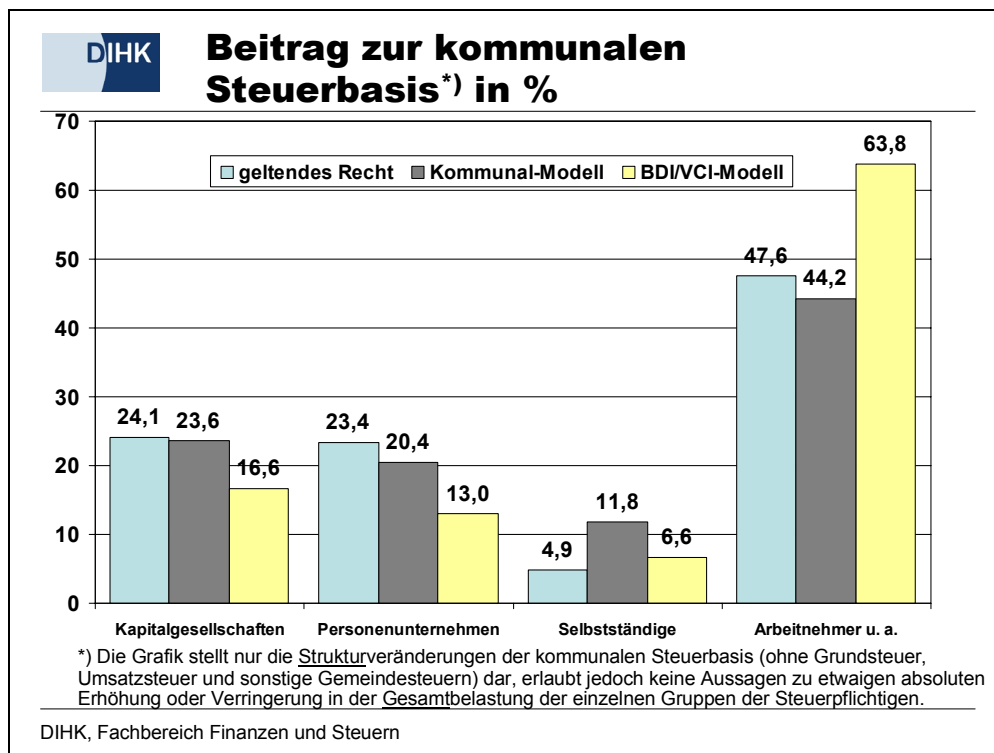
Ein weiteres Ergebnis der Berechnungen: Personenunternehmen mit Jahresgewinnen zwischen 25.000 € und 150.000 € werden nach dem Modell der KSV grundsätzlich stärker belastet als im geltenden Recht. Grund ist der Wegfall der Staffelmesszahlen und der neue, abschmelzende Freibetrag.

Kapitalgesellschaft:		
Gewinn vor Steuern	-	100.000 €
Hinzurechnung (geltendes Recht)		150.000 €
(davon Dauerschuldzinsen: 75.000 €)		
Modell der kommunalen Spitzenverbände:		
zusätzlich Hinzurechnung durch:		
volle Hinzurechnung aller Schuldzinsen:		200.000 €
25 % Leasingraten für bewegl. Wirtschaftsgüter		50.000 €
75 % Mieten, Pachten, Leasingraten Immobilien		75.000 €
Steuerbelastung geltendes Recht:		8.109,20 €
Steuerbelastung kommunale Spitzenverbände:		47.010,00 €
Steuerbelastung Zuschlagsmodell:		0 €

Einzelunternehmer:		
Gewinn vor Steuern	-	30.000 €
Hinzurechnungen geltendes Recht		60.000 €
zusätzliche Hinzurechnungen (komm. SV)		70.000 €
Steuerbelastung geltendes Recht:		0 €
Steuerbelastung kommunale Spitzenverbände:		4.702,00 €
Steuerbelastung Zuschlagsmodell:		0 €

Die u. a. Grafik zur Entwicklung der kommunalen Steuerbasis wird von interessierter Seite benutzt, um die Behauptung zu untermauern, das Zuschlagsmodell verlagere Steuerlast von der Wirtschaft auf die Arbeitnehmer. Die Grafik zeigt zwar korrekterweise, dass bei einem Zuschlagsmodell der Anteil der Arbeitnehmer an der kommunalen Steuerbasis deutlich ansteigen würde. Eine Aussage über die Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen ist jedoch unzulässig. Es handelt sich lediglich um eine Darstellung der *strukturellen Veränderung* der kommunalen Steuerbasis. Ein Anstieg des Anteils der Arbeitnehmer bedeutet dabei zwangsläufig, dass ihr Anteil an der Steuerbasis von Bund und Ländern entsprechend sinkt. Umgekehrt gilt für die Wirtschaft, dass ihr Anteil an der Steuerbasis von Bund und Ländern entsprechend ansteigt, wenn ihr Beitrag zu der *kommunalen* Steuerbasis sinkt. Die beschriebene Strukturveränderung ist kein Hinweis auf die Höhe der Steuerbelastung als vielmehr darauf, dass das Zuschlagsmodell das eigentliche Ziel der Reform, nämlich eine Stabilisierung der kommunalen Einnahmen, erreicht: Durch den höheren Anteil des nur wenig volatilen Steueraufkommens der Arbeitnehmer wird das kommunale Steueraufkommen erheblich stabilisiert und koppelt sich so von den konjunkturellen Schwankungen ab.

Die KSV verwenden den Befund zur kommunalen Steuerbasis auch dafür, um die angebliche Schwächung des Bandes zwischen Wirtschaft und Kommunen zu kritisieren. Dies trifft nur dann zu, wenn man die absolute Höhe der Steuerzahlung des Unternehmens an die Gemeinde zum Maßstab der gegenseitigen Wertschätzung definiert – nach dem Motto „je höher die Steuer, desto stärker das Band“. Tatsache ist aber, dass die Zahl der Unternehmen, die an ihre Kommune Steuern zahlen, unter dem Zuschlagsmodell deutlich ansteigen würde. Man könnte also genauso gut von einer Stärkung des Bandes sprechen. Fest steht jedenfalls, dass eine Kommune auch bei Ersetzung der Gewerbesteuer durch ein Zuschlagsmodell ein hohes Interesse an der Ansiedlung von Unternehmen haben muss.



(vK)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union Steuerwirkungsanalysen – Empirische Befunde – Reformüberlegungen

Christoph Spengel

2003, 468 Seiten, gebunden, ca. EURO (D) 68,00

ISBN 3 8021 1023-4

IDW-Verlag GmbH, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf

Das vorliegende Buch behandelt alle wesentlichen Fragen der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, mit denen Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit in der Europäischen Union (EU) konfrontiert sind. Es beinhaltet die derzeit geschlossenste Darstellung sowie Analyse der europäischen Steuerentwicklung. Für die praktische Tätigkeit liefert die Arbeit

- einen informativen Überblick über die konkreten Unternehmenssteuersysteme in allen EU-Mitgliedsstaaten,
- umfangreiche Berechnungen zu den Steuerbelastungen bei nationaler Geschäftstätigkeit sowie für grenzüberschreitende Inbound- und Outbound-Investitionen, für sämtliche Standorte innerhalb der EU einschließlich der USA und Kanada,
- Steuerberechnungen für den Einsatz von EU-Holding- und Finanzierungsgesellschaften sowie Koordinationszentren und
- eine EG-rechtliche Beurteilung der Systeme der Unternehmensbesteuerung.

Die Überlegungen zur Reform der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung schließen topaktuelle Entwicklungen ein, wie die Einwirkung der International Accounting Standard (IAS) auf die steuerliche Gewinnermittlung und den Karlsruher Entwurf eines Einkommensteuergesetzes.

Das Werk richtet sich an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmen, Finanzverwaltungen und Universitäten.

Memento Steuerrecht für die Praxis 2003

Die umfassende und schnelle Lösung zum gesamten deutschen Steuerrecht

4. Auflage 2003, Arbeitshandbuch mit CD-ROM, gebunden, 1508 Seiten,

EURO (D) 98,00

Aktualisierungsbroschüren, eLetter und Online-Aktualisierungen im Preis für einen Jahrgang inbegriffen.

MEMENTO VERLAG FREIBURG

Bestell-Nr. 03385, ISBN 3 933790 61 1

Auf knapp 1.500 Seiten löst das Memento Rechtshandbuch „Steuerrecht für die Praxis 2003“ zuverlässig in knapper, übersichtlicher Darstellung die zentralen Fragen zum Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerrecht sowie alle relevanten Fra-

gen aus steuerlichen Randgebieten. Schwerpunkt des Werks ist die Gewinnermittlung von Unternehmen und Einzelpersonen. Ob per CD-ROM oder in Buchform, die bewährte Memento-Methodik führt übersichtlich, praxisorientiert und exakt recherchiert zu den gewünschten Antworten. Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Gesetze, Richtlinien und Urteile.

Wie schon die Voraufgaben zeichnet auch die Neuauflage des Rechtshandbuchs vor allem durch die bewährte Memento-Methodik aus: situationsbezogene Darstellungsweise mit zahlreichen Präzisierungen und Beispielen, zweifarbige Layout, eine klare Gliederung sowie das ausgeklügelte Suchsystem anhand der Randziffern. Das Werk schafft eine systematische Vernetzung der verschiedenen Rechtsbereiche und zeigt – insbesondere auch durch die zahlreichen Querverweise – alle Aspekte auf, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Fragestellung von Bedeutung sind. Es ist dadurch auf alle Praktiker zugeschnitten: Steuerberater und Rechtsanwälte ebenso wie Steuerexperten in Unternehmen.

Die CD-ROM: Zweitwerk und Ergänzung

Neben dem kompletten Buchinhalt sowie einer umfangreichen Gesetzes- und Urteilsdatenbank findet der Anwender auf der dazu gehörigen CD-ROM eine Reihe zusätzlicher Arbeitshilfen: Formulare, AfA-Tabellen, Verwaltungsanweisungen, mehrere kleine Rechner und Musterverträge, die einfach in die eigene Textbearbeitung übernommen werden können. Durch Hyperlinks gelangt man direkt aus dem Text zu den zitierten Paragraphen oder Urteilen.